

SV-Report zum 15. Mai 2016

Mehr Steuerpflichtige durch kräftiges Rentenplus

Rente

Beunruhigt hat viele Rentner die in den Medien weit verbreitete Nachricht aus dem Bundesfinanzministerium, dass voraussichtlich rund 70.000 Rentner für dieses Jahr erstmals Steuern auf ihre Rente zahlen müssen. Aufgrund der ungewöhnlich hohen Rentenanpassung zum 1. Juli dieses Jahres von 4,25 % in den alten und sogar 5,95 % in den neuen Bundesländern rutschen Rentner schneller in die Steuerpflicht, weil ihre Einkünfte den steuerfreien Grundfreibetrag übersteigen. Viele Rentner treibt die Sorge, von der schönen Rentenerhöhung könne kaum etwas übrig bleiben. Dies liegt zum Teil daran, dass die Rentner nicht wissen, wie viel Steuern anfallen könnten, weil es keine einfache allgemeine Antwort zur Höhe der Steuerschuld gibt.

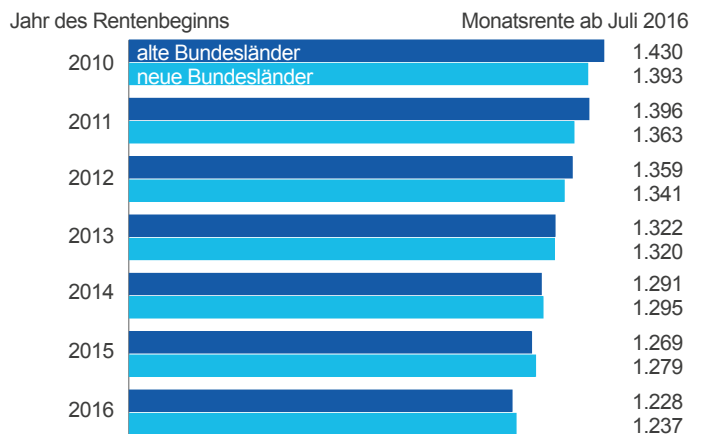
Die genaue, individuelle steuerliche Belastung der Rente hängt davon ab, wann der Rentner erstmals in Rente ging und wie hoch zu diesem Zeitpunkt die Rente war und ob weitere steuerpflichtige Einkommen, zum Beispiel Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, vorhanden sind.

Zur Steuerfestsetzung kommt es, wenn die Rente abzüglich des Rentenfreibetrags und nach Abzug des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie des steuerlichen Werbungskosten- und Sonderausgaben-Pauschalbetrages von 138 Euro (für Verheiratete 174 Euro) den Grundfreibetrag von 8.652 Euro (für Verheiratete 17.304 Euro) übersteigt.

Ein alleinstehender Rentner im Westen, dessen Rente 2012 begann, wird für dieses Jahr zur Steuerzahlung verpflichtet, wenn seine gesetz-

liche Rente vor Abzug von Sozialabgaben ab Juli 2016 mindestens 1.359 Euro beträgt.

Ab welcher Rentenhöhe Steuern anfallen



Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind mit 8,4 % inklusive 1,1 % Zusatzbeitrag und zur Pflegeversicherung mit 2,6 % für Kinderlose berücksichtigt. Weitere Einkommen neben der Rente sind nicht einbezogen.

Neue Wege zur Stärkung der bAV

Betriebliche Altersversorgung

Bereits im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 hat die schwarz-rote Koalition vereinbart, die betriebliche Altersversorgung zu stärken und die Voraussetzungen zu schaffen, damit Betriebsrenten auch in kleinen Unternehmen hohe Verbreitung finden. Die Notwendigkeit dafür steht außer Frage, weil die gesetzliche Rente immer weniger ausreicht, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Von der betrieblichen Altersversorgung (bAV) als zweite Säule der Alterssicherung wird zunehmend erwartet, dass sie fehlende Leistungen durch das Absinken des Rentenniveaus ausgleicht. Nach den Worten der Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles müssen möglichst alle Erwerbstätigen von der „zentralen Säule für die Alterssicherung in Deutschland“ Gebrauch machen.

Seit einigen Jahren stagniert die Zahl der Beschäftigten mit bAV. Während in Großbetrieben rund 90 % der Belegschaft über eine Altersversorgungszusage verfügt, besitzen in Kleinbetrieben gerade einmal 30 % eine betriebliche Altersversorgung. Besonders in kleinen und mittleren Betrieben wird oft keine bAV angeboten. Vielfach haben die Arbeitnehmer keine Kenntnis über ihr Recht auf Entgeltumwandlung.

Im ersten Schritt auf der Suche nach Lösungen zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung hat sowohl das Bundesarbeitsministerium als auch das Bundesfinanzministerium Vorschläge unterbreitet.

Das vom Arbeitsministerium entwickelte „Sozialpartnermodell Betriebsrente“ ist nun durch ein Rechtsgutachten überarbeitet worden. Bei diesem Modell soll zur besseren Verbreitung der bAV bereits in den Tarifverträgen aufgenommen werden, dass Gewerkschaften und Betriebe jedem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung anbieten. Bei der Gestaltung der Betriebsrente sollen die Tarifpartner auch Regelungen zur Zusageart treffen können.

Eine wissenschaftliche Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erarbeitete einige Vorschläge zur Optimierung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Förderung der bAV.

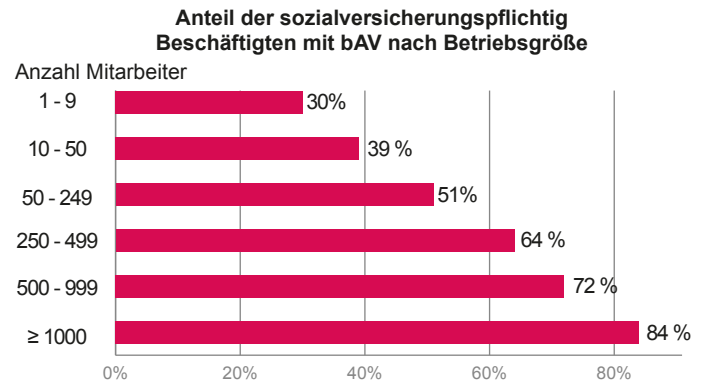
Demnach könnten Arbeitgeber verpflichtet werden, die durch Entgeltumwandlung finanzierte bAV ihrer Angestellten mit Zuschüssen aufzustoocken. Hierbei sind verschiedene Modelle denkbar, zum Beispiel

der gesparte Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers oder ein Pauschalbeitrag. Dieser Zuschuss des Arbeitgebers erhöht die Betriebsrente und kann rechtfertigt werden als Ausgleich der durch die Entgeltumwandlung verringerten Sozialversicherungsrente.

Ein weiterer Lösungsvorschlag sieht Steuervergünstigungen vor. Kleine Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeitern sollen 50 % der Ausgaben zur bAV von der Steuer abziehen können.

Besondere Hemmnisse für die weitere Verbreitung der gegenwärtigen bAV sind die von Arbeitnehmern angeführte volle Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung als auch die derzeitige Anrechnung der Betriebsrente auf die Grundsicherung. Eine Halbierung des Krankenversicherungsbeitrags auf die Betriebsrente und großzügige Freibetragsregelungen für die bAV bei der Anrechnung auf die Grundsicherung sind Vorschläge, die Vorbehalte zur bAV beseitigen sollen.

Jetzt liegt es an den Politikern, gute Vorschläge schnell umzusetzen, damit wie gewünscht und erforderlich, die Beschäftigten in Klein- und Mittelbetrieben die betriebliche Altersversorgung stärker nutzen.



Quelle: Ergänzender der Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2012

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
 Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
 Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
 HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
 © 2016, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.